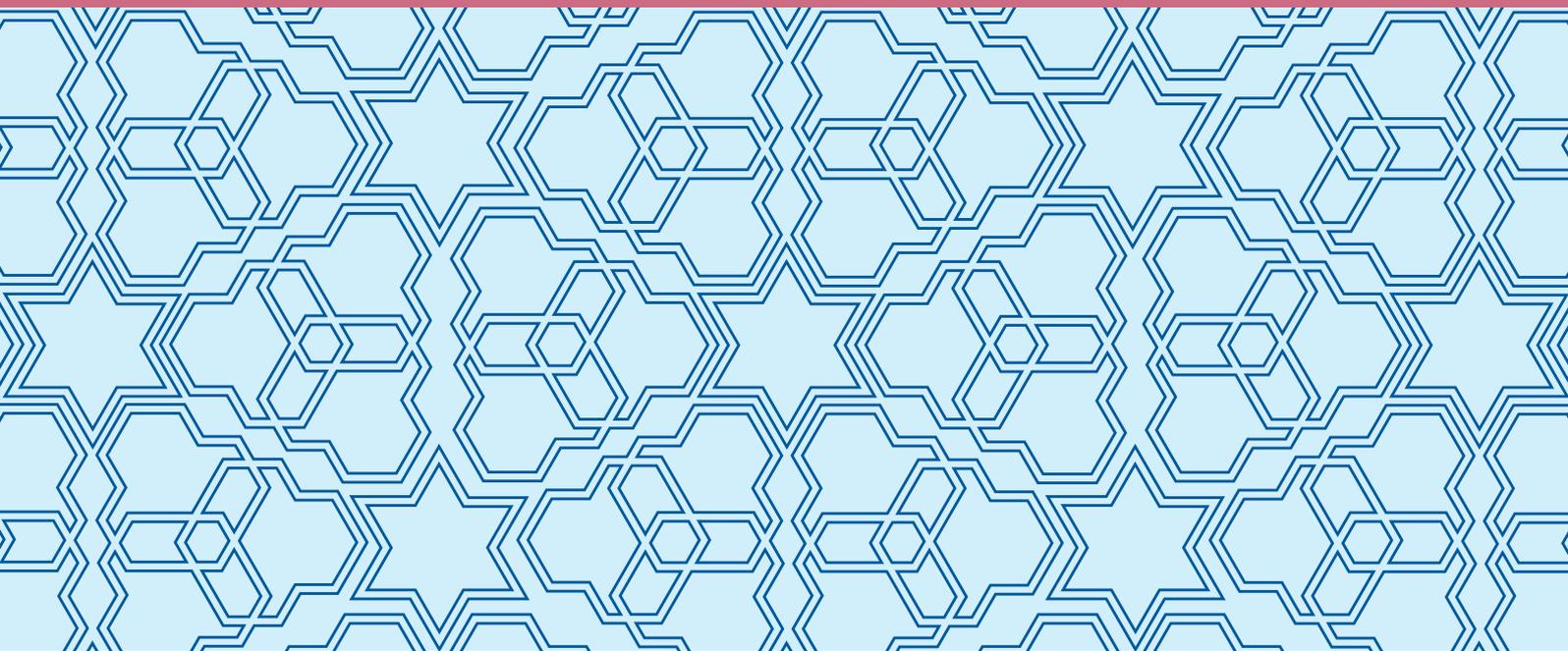


DJIHADISTISCHE RADIKALISIERUNG UND STAATLICHE GEGENSTRATEGIEN



Ehrhart Körting

4	VORWORT DES HERAUSGEBERS
5	1. WER WIRD RADIKALISIERT?
7	2. PRÄVENTIVE GEGENSTRATEGIEN DES STAATES
7	2.1 WILLKOMMENSKULTUR FÜR MUSLIMISCHE EINWANDERER
8	2.2 KLARE TRENnung ZWISCHEN GLAUBEN UND TERRORISMUS IN DER POLITISCHEN DEBATTE
9	2.3 HILFESTELLUNG FÜR MOSCHEEGEMEINDEN
10	2.4 ISLAMKUNDE AN DEN SCHULEN
10	2.5 ZUSAMMENARBEIT DER RELIGIONEN
11	3. REPRESSIVE MASSNAHMEN DES STAATES
11	3.1 SCHNELLERE REAKTION BEI GEWALTÄTERN
11	3.2 AUSSCHÖPFEN DER RECHTSGRUNDLAGEN
14	3.3 ANSPRACHE DER RADIKALISIERTEN
14	4. FAZIT
15	IMPRESSUM

Der Schock über die Attentate in Paris am 7 und 8. Januar 2015 sitzt auch in Deutschland tief. Nach den Anschlägen von London und Madrid ist islamistischen Extremisten ein dritter ebenso mörderischer wie spektakulärer Anschlag in Europa gelungen. Bei dem Angriff auf die Redaktion der Satirezeitschrift „Charlie Hebdo“, der folgenden Flucht der Täter sowie der Geiselnahme in einem jüdischen Supermarkt wurden 17 Menschen ermordet, zahlreiche weitere verletzt. Es ist der schwerste Terroranschlag in Frankreich seit über 50 Jahren.

Bei den Tätern handelt es sich nach heutigem Wissensstand um Männer, die seit Jahren in Terrornetzwerken aktiv waren und im Ausland zu Kämpfern ausgebildet worden sind. Dies bestätigt Befürchtungen auch deutscher Sicherheitsbehörden, dass Rückkehrer aus den Kampfgebieten der arabischen Welt bzw. aus sogenannten Terrorcamps in Europa Anschläge verüben können.

Bereits im Herbst 2014 wurde in Deutschland intensiv über die Gefahr möglicher IS-Rückkehrer diskutiert. Verschärft wurde die Debatte durch die intensive Rezeption der wöchentlichen Demonstrationen in Dresden und teilweise in anderen Städten, die sich gegen eine angeblich „Islamisierung des Abendlandes“ wenden und dabei islamfeindliche und rassistische Ressentiments zum Ausdruck brachte.

Diese seinerzeit laufende Debatte hat die Friedrich-Ebert-Stiftung zum Anlass genommen, um am 3. Dezember 2014 ein Fachgespräch und eine öffentliche Tagung unter dem Titel „Jung, radikal, gefährlich? Radikalisierungsprozesse und der Islam in Deutschland“ auszurichten. Expert_innen aus Großbritannien und Deutschland haben dabei über die Frage des genuin religiösen Gehalts von Radikalisierungsprozessen diskutiert, über die damals aktuelle Gefahreinschätzung sowie über Möglichkeiten der Prävention und der Intervention gegenüber islamistischem Extremismus.

In dem Fachgespräch mit Vertreter_innen aus Politik, Wissenschaft, muslimischen Organisationen und Zivilgesellschaft hat der langjährige Berliner Justiz- und Innensenator Dr. Ehrhart Körting einen Vortrag gehalten, der intensiv diskutiert worden ist. Diesen – in der Zwischenzeit aktualisierten – Vortrag machen wir mit der vorliegenden Broschüre der Öffentlichkeit zugänglich. Er fasst die aktuelle Debatte prägnant zusammen und unterbreitet zugleich zahlreiche konkrete Vorschläge für Maßnahmen gegen den islamistischen Extremismus. Beides verdient eine breite Leserschaft – erst Recht, da die Debatte um Prävention und Repression gegenüber islamistischem Extremismus seit den Attentaten von Paris aktueller und notwendiger denn je ist. Die Friedrich-Ebert-Stiftung freut sich, mit der Veröffentlichung dieses Textes einen Beitrag zu dieser Debatte leisten und einer breiten Leserschaft zugänglich machen zu können.

Die Arbeit der Friedrich-Ebert-Stiftung zu Themen der Inneren Sicherheit, der Religionspolitik und der Auseinandersetzung mit gewaltbereitem Extremismus wird vor allem im Forum Berlin der Stiftung geleistet. Mit öffentlichen Veranstaltungen, Fachgesprächen, politischen Bildungsangeboten, Studien und publizierten politischen Handlungsempfehlungen – wie der vorliegenden Publikationsreihe „Religion und Politik“ – leisten wir Beiträge zu diesen wichtigen Zukunftsthemen. Wenn Sie unsere Arbeit interessiert und Sie mehr darüber erfahren möchten, wenden Sie sich gern an uns, die Kontaktdaten finden Sie im Impressum.

Dr. Dietmar Molthagen
Friedrich-Ebert-Stiftung, Forum Berlin
Projektleiter Integration und Teilhabe

Spiegel-online hat am 1.12.2014 einen Bericht über zwei libanesische Wissenschaftlerinnen veröffentlicht, die über einen Zeitraum von zwei Jahren in einem Beirut Gefängnis Interviews mit 20 Inhaftierten gemacht haben, die wegen Terrorismus inhaftiert waren, darunter ein Mitglied des IS und ein Mitglied von Al Nusra¹. In dem Pressebericht wird dargestellt, dass diejenigen, die sich islamistischen Terrororganisationen anschließen, kaum Kenntnisse vom Islam haben. Sie sind durch selbsternannte Prediger, die nicht ausgebildete Imame sind, radikalisiert worden. Selektiv haben sie sich einzelne Aussagen aus dem Koran oder anderen Schriften herausgepickt, die in ihr Weltbild passten.

Die Herkunft der Inhaftierten soll dem Bericht zu Folge durchweg so gewesen sein, dass sie aus Familien gekommen sind, in denen sie Gewalt erfahren haben, bis hin zu einem Inhaftierten, auf dessen Haut sein Vater eine Zigarette ausgedrückt hat.

Ist das mit unseren Radikalisierten vergleichbar? Empirische Untersuchungen dazu liegen nicht vor, aber Pressemitteilungen über eine ganze Reihe von Fällen, darunter das Strafverfahren gegen Kreshnik B.² bzw. im Fall von Denis Cuspert eine Expertise der Verfassungsschutzbehörde des Landes Berlin.³ Die Pressemitteilungen über einzelne Fälle und der Fall Cuspert belegen, dass die Radikalisierungsprozesse relativ schnell verliefen. Sowohl bei Konvertiten wie bei eher säkular lebenden Muslimen kam es in etlichen Fällen zuerst zu einer strikten Glaubenshaltung und dann zu einer Radikalisierung bis hin zur Gewaltbereitschaft.

Ebenso liegt nach den Presseberichten der Radikalisierung in vielen Fällen der Umgang mit selbsternannten Predigern aus der salafistischen Szene zugrunde. In Berlin ist die Situation so einzuschätzen, dass die Moscheen mit radikalisierenden, selbsternannten Predigern kaum noch zusammen arbeiten.⁴ Auch in den anderen Bundesländern arbeiten Moscheen mit den Extremisten nicht mehr zusammen.⁵ Die Radikalisierung findet also außerhalb der Moscheen in gesonderten Treffpunkten, auch in Haftanstalten und über virtuelle Kontakte statt. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse aus Beirut sind insoweit offenbar auch auf unsere Verhältnisse übertragbar. Mangelnde und einseitige Kenntnisse des Islam erleichtern die Radikalisierung.

[1] <http://www.spiegel.de/politik/ausland/is-islamischer-staat-zwei-libanesinnen-forschen-ueber-terrorismus-a-1005382.html>

[2] OLG Frankfurt Pressemitteilung vom 5.12.2014 - www.olg-frankfurt.justiz.hessen.de.

[3] Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Abteilung Verfassungsschutz: Denis Cuspert – eine jihadistische Karriere, Berlin, September 2014 - https://www.berlin.de/sen/inneres/verfassungsschutz/publikationen/lage-und-wahlanalysen/lageanalyse_denis_cuspert.pdf.

[4] Eher eine Ausnahme dürfte der Islamunterricht des am 16.1.2015 verhafteten türkischen Staatsangehörigen Ismet D. in einer Berliner Moschee sein, vgl. die Pressemitteilung 1/2015 der Generalstaatsanwaltschaft Berlin vom 16.1.2015.

[5] vgl. Extremistischer Salafismus, hrsg. vom Ministerium für Inneres NRW, 5. Aufl., 12/2014, S.18.

Zu der sozialen Herkunft der Radikalisierten liegt meines Wissens keine belastbare Expertise vor. Aus den Pressemitteilungen des Generalbundesanwalts kann man aber etwas zu Herkunft, Staatsangehörigkeit und Alter entnehmen. Im Folgenden einige Beispiele⁶:

DATUM:	NAME:	ALTER:	STAATSANGEHÖRIGKEIT:
22.1.2015	Mustafa C.	26 Jahre	Deutscher
22.1.2015	Sebastian B.	27 Jahre	Deutscher
15.1.2015	Ayub B.	26 Jahre	Deutscher und Tunesier
10.1.2015	Nils D.	24 Jahre	Deutscher
17.12.2014	Ufuk C.	21 Jahre	Deutscher und Türke
12.11.2014	Mirza Tamoor B.	58 Jahre	Pakistaner
12.11.2014	Kais B.O.	31 Jahre	Deutscher
30.10.2014	Harun P.	27 Jahre	Deutscher
20.10.2014	Mounir R.	40 Jahre	Deutscher und Marokkaner
20.10.2014	Kassem L.R.	31 Jahre	Libanese
18.10.2014	Kamel Ben Yahia S.	38 Jahre	Tunesier
18.10.2014	Yusup G.	28 Jahre	Russe
16.10.2014	Soufiane K.	27 Jahre	Deutscher
8.10.2014	Fatih K.	35 Jahre	Deutscher
8.10.2014	Fatih I.	27 Jahre	Türke
19.9.2014	Karolina R.	25 Jahre	Deutsche und Polin
19.9.2014	Ahmed-Sadiq M.	22 Jahre	Deutscher
19.9.2014	Jennifer Vincenza M.	22 Jahre	Deutsche
24.6.2014	Kreshnik B.	20 Jahre	Deutscher
20.5.2014	Peter W.	44 Jahre	Deutscher
17.4.2014	Ismail I.	24 Jahre	Libanese
17.4.2014	Mohammed Sobhan A.	37 Jahre	Deutscher
17.4.2014	Ezzedine I.	33 Jahre	Libanese

Die Zahlen sind für eine repräsentative Untersuchung zu klein. Aber schon bei diesen Daten ist die hohe Zahl von Deutschen (16 von 23) auffällig, auch wenn bei vielen der Migrationshintergrund aufgrund des Namens erkennbar ist. Die Staatsangehörigkeit macht deutlich, dass bei vielen ein Integrationsprozess in die deutsche Gesellschaft vorhergegangen ist, sei es aufgrund

[6] Pressemitteilungen des Generalbundesanwalts -www.generalbundesanwalt.de.

einer eigenen Einbürgerung oder sei es aufgrund der Geburt von hier schon länger lebenden Eltern. Ob diese Integration gescheitert war oder trotz Integration wie im Fall Breshnik B. durch Radikalisierung abgebrochen wurde, müsste näher untersucht werden.

Auffällig ist auch die Altersstruktur bei den 23 Fällen. Nur 7 Fälle mit dem Alter von 25 Jahren und darunter. Ein Altersschnitt von etwa 30 Jahren. Es gibt nach Presseberichten auch sehr junge Radikalisierte, selbst über 10% Minderjährige, darunter auch zunehmend junge Mädchen ab 15 Jahren.⁷ Trotzdem gibt die Altersstruktur der deutschen Verdächtigen keinen Hinweis darauf, dass allgemein von jugendlicher Abenteuerlust ausgegangen werden könnte.

Eine ähnliche Altersstruktur zeigt sich bei den von der Generalstaatsanwaltschaft Berlin vollstreckten Haftbefehlen am 16.1.2015 gegen die beiden türkischen Staatsangehörigen Ismet D., 41 Jahre, und Emin F, 43 Jahre. Damit zusammen hängen Ermittlungen gegen drei weitere türkische Staatsangehörige im Alter von 31 bis 44 Jahren.

2. PRÄVENTIVE GEGENSTRATEGIEN DES STAATES

2.1 WILLKOMMENSKULTUR FÜR MUSLIMISCHE EINWANDERER

Die Diskussionen nach dem Anschlag vom 11.9.2001 und regelmäßig auftretende gesellschaftliche Debatten seither, wie etwa nach der Aussage des damaligen Bundespräsidenten Christian Wulff „der Islam gehört zu Deutschland“ in einer Rede am 3. Oktober 2010, haben zu einer muslimskeptischen, in einzelnen Fällen muslimfeindlichen Stimmung in Deutschland geführt. Muslime fühlen sich als ausgegrenzt, was wiederum ihre Radikalisierungsprozesse erleichtert. Es bedarf einer Politik, die Glaubensfreiheit nicht nur verbal behauptet, sondern lebt. Ein wichtiger Grundsatz dabei lautet: Nicht über die Muslime reden sondern mit ihnen.

Das fehlt auch in außenpolitischen Fragen, die hoch emotionalisiert sind, wie beispielsweise bei der versuchten Einnahme der Stadt Kobane durch die Terrormiliz IS. Es hat zwar ein allgemeines Entsetzen über die Verbrechen des IS gegeben. Einen begleitenden Dialog mit Muslimen, das Gespräch in Moscheen mit staatlichen Verantwortungsträgern habe ich in der Zeit jedoch nicht wahrgenommen. Ähnlich hat es im Gaza-Krieg eine offizielle Haltung gegeben, die zu Recht das verbrecherische Handeln der Hamas betont hat, aber kein Wort der Kritik an der Bombardierung von UN-Schulen oder zivilen Zielen durch das israelische Militär.⁸ Stattdessen wird auf Nebenkriegsschauplätzen versucht, Punkte in der Wählergunst zu machen, wie bei dem Vorstoß der CDU-Politikerin Julia Klöckner Anfang Dezember 2014 zu einem Burka-Verbot.⁹ Natürlich bin ich nicht für die Burka, aber symptomatisch ist, dass in der Politik ein Problem hoch gehandelt wird, das im praktischen Leben in Deutschland keine Rolle spielt.

[7] Interview mit dem Präsident des Bundesamts für Verfassungsschutz Dr. Hans-Georg Maaßen vom 27.11.2014 - nbcnws.com.

[8] Der Sprecher der Bundesregierung unterstreicht am 18.7.2014 das Recht Israels, sich zum Schutz der eigenen Bevölkerung gegen Angriffe zu wehren. Und dann kommt ein diplomatischer Satz: „Dabei müsse aber die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben.“ - www.bundesregierung.de

[9] Artikel auf Zeit-online am 1.12.2014 - <http://www.zeit.de/gesellschaft/2014-12/julia-kloeckner-burka-nikab-kopftuch-schleier-muslime>

Die Unwillkommenskultur wird schon in der Sprache deutlich. In einer festen Praxis der Verfassungsschutzbehörden und der Politik werden extremistische, unsere Verfassung ablehnende Glaubensrichtungen des Islam als „Islamismus“ bezeichnet. Noch nach dem 1995 erschienenen Deutschen Wörterbuch der Brockhaus-Enzyklopädie wurden die Begriffe „Islamismus“ und „Islam“ synonym verwendet.¹⁰ Damit entsprach der Begriff den anderen Begriffen für Religion wie Protestantismus, Katholizismus, Hinduismus oder Buddhismus, die jeweils nur „Lehre des jeweiligen Glaubens“ bedeuteten. Der Begriff „Islamismus“ wurde später uminterpretiert und auf extremistische Richtungen und Sekten des Islam verengt. Durch das Nebeneinander von bloßen, die Lehre des jeweiligen Glaubens betreffenden Begriffen wie Protestantismus, Katholizismus, Hinduismus, Buddhismus und dem nur die extremistische Ausprägung des islamischen Glaubens betreffenden Begriff des Islamismus wird der Islam als ganzer in die Nähe des Extremismus gerückt.

Die Politik ist zur Zeit erschreckt von Volksstimmungen, von Demonstrationen, die den Islam als Bedrohung für das friedliche Zusammenleben in Deutschland und unsere Kultur ansehen. Was die Politik noch nicht erkennt, ist, dass sie und unsere Medienwelt in den letzten Jahren die Stimmung erzeugt haben, die sie jetzt erschreckt. Präventives Handeln des Staates bedeutet nicht nur, antiislamische Stimmungen und Demonstrationen zu verurteilen. Es kann auch bedeuten, proislamisch zu handeln, auf die Muslime in unserer Gesellschaft zugehen, den islamischen Glauben gelassen und genauso wie die anderen Religionen zu behandeln.

2.2 KLARE TRENNUNG ZWISCHEN GLAUBEN UND TERRORISMUS IN DER POLITISCHEN DEBATTE

Die öffentliche Debatte – auch die politische Debatte – trennt nicht klar genug zwischen Terrorismus und Glauben und Glaubensfreiheit, dazu gehört auch die Freiheit, rückwärts-gewandten, orthodoxen Glaubensrichtungen anzugehören. Zur Glaubensfreiheit gehört die eigene Bereitschaft, den friedlichen Glauben des Anderen ernst zu nehmen, auch wenn ich ihn überhaupt nicht nachvollziehen kann. Das gilt nicht nur für islamische Sekten wie den Salafismus sondern auch für streng katholische Auffassungen zu Abtreibung und Sterbehilfe oder für die Rolle der Frau im orthodoxen Judentum. Wir grenzen zu schnell den Andersdenkenden aus, stellen ihn in eine Ecke. Die politische Ausgrenzung darf für mich erst dann beginnen, wenn der Andersdenkende gewaltbereit ist.

Insofern symptomatisch ist die Darstellung der Verfassungsschutzbehörden. Wenn man den Verfassungsschutzbericht des Bundes von 2013 ansieht¹¹, so findet man dort ein gemeinsames Kapitel Islamismus/Islamistischer Terrorismus mit drei Unterteilungen „Internationaler islamistischer Terrorismus“, „Salafistische Bestrebungen“ und „Islamismus“. Die Islamismus-bewegungen bis hin zur Muslimbrüderschaft und Milli Görüs werden mit Terrorismusgruppen bis hin zu Al Quaida und dem IS in einem Kapitel aufgeführt und beim „Islamismuspotential“ mit rund 43.000 Personen in Deutschland zusammengerechnet.¹² Selbst wenn in einer Fußnote darauf hingewiesen wird, dass die Reihenfolge der Auflistung geordnet ist von terroristischen Organisationen bis zu Bewegungen wie Milli Görüs e.V., „die auf Gewalt

[10] Brockhaus, 19. Aufl., Deutsches Wörterbuch, Band Gluc - Reg, 1995.

[11] Bundesministerium des Innern (Hg.): Verfassungsschutzbericht 2013, Berlin 2014.

[12] Ebd., S. 206.

verzichten“¹³, erweckt die Darstellung den Eindruck, dass von allen diesen Bewegungen ähnliche Gefahren ausgehen. Das verrät auch der Sprachgebrauch im Verfassungsschutzbericht. Es heißt etwa bei Milli Görüs e.V. nicht, dass dieses eine Bewegung ist, die gewaltfrei ist und war, sondern dass sie auf „Gewalt verzichtet“. Sprachlich bedeutet dies, dass die Bewegung eigentlich gewaltbereit wäre, sie aber momentan nicht ausübt. Damit wird sie in die Nähe der gewaltbejahenden und terroristischen Bewegungen gestellt, ohne dass dies aus der Geschichte und der Beobachtung der Milli Görüs e.V. belegt ist. Die Darstellung im Verfassungsschutzbericht des Bundes 2013 unterscheidet nicht einmal ausreichend zwischen extremen Glaubensrichtungen wie Milli Görüs e.V. und der Muslimbrüderschaft und Gewalt bejahenden Gruppierungen wie Hizb Allah und Hamas. Sie alle werden unter dem Stichwort „Islamismus“ aufgezählt.

Ich will hier verfassungsfeindliche Bestrebungen, die Regierungsformen anstreben, die nicht auf der Demokratie beruhen, nicht kleinreden. Man muss sie benennen und politisch gegen sie angehen. Sie in einem Atemzug mit Gewalt oder terroristische Methoden bejahenden Gruppierungen zu nennen, halte ich hingegen nicht nur für unangemessen, sondern bei der Entwicklung von Gegenstrategien zu islamistischem Extremismus und Terrorismus für falsch.

2.3 HILFSTELLUNG FÜR MOSCHEEGEMEINDEN

Es mag paradox klingen, aber die rudimentäre Kenntnis des Islam bei den Radikalisierten scheint ein Grund zu sein, weshalb die Radikalisierung erfolgreich ist. Vielleicht muss man deshalb einmal neu nachdenken, wenn man über Prävention spricht:

Der Islam als Glaubensrichtung ist in Deutschland unterversorgt, wenn ich ihn mit dem Protestantismus, der Katholischen Kirche und dem Judentum vergleiche. Die muslimischen Verbände und insbesondere die einzelnen Moscheegemeinden sind finanziell kaum in der Lage, mit Programmen und Materialien auf ihre Gläubigen ausreichend einzuwirken. Hier bedarf es aktiver Hilfe des religionsneutralen Staates. Der religionsneutrale Staat unterstützt den Zentralrat der Juden und die jüdischen Gemeinden finanziell, in Berlin auch die Israelitische Synagogengemeinde. Dafür gibt es historisch zwingende Gründe. Die Länder unterstützen auch die großen Kirchen. Begründet wird dies insbesondere mit den Enteignungen und Säkularisierung von Gütern seit Beginn der Reformation, zuletzt zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Der Staat übernahm dafür bestimmte Zahlungen, was im Reichsdeputationshauptschluss von 1803 geregelt worden ist. Das ist bis heute fortgeschrieben und mit neuen Staatsverträgen geregelt, obwohl schon die Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 in ihrem Art. 138 I WRV die Ablösung der Staatsleistungen vorschrieb.¹⁴ Art. 140 GG hat diesen Auftrag ausdrücklich übernommen¹⁵, politisch erfüllt ist er bis heute nicht.

Aber auch für die muslimischen Gemeinden gibt es Gründe für (freiwillige) Staatsleistungen, nämlich deren Bedeutung für eine bessere Integration sowie für eine kulturelle Förderung. Die Förderung der anderen Religionsgemeinschaften ist auch nicht historisch beschränkt auf diejenigen, die bei Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung schon Staatsleistungen erhielten. Der Freistaat Bayern zum Beispiel fördert neben den großen Kirchen und der jüdischen

[13] Ebd., Fußnote 2.

[14] Reichsgesetzblatt 1919, S.1383.

[15] Grundgesetz vom 23.5.1949 in der bereinigten Fassung im BGBl.III Gliederungs-Nr. 100-1.

Gemeinde die Altkatholiken, die Griechisch-Orthodoxe Metropole, die Russisch-Orthodoxe Kirche, Evangelisch Freikirchliche Gemeinden, die evangelisch-Methodistische Kirche und die Rumänisch-Orthodoxe Kirche.¹⁶ Schon der Gleichheitssatz fordert die Förderung auch der Moscheegemeinden, soweit die Kirchen Förderungen erhalten, die nicht auf alte Entschädigungsleistungen zurück zu führen sind.

Zudem muss man über eine Form der Kirchensteuer für Muslime nachdenken. Der Glaube ist im Islam anders organisiert als bei den früher vom Landesherrn in Deutschland geführten Kirchen. Ich habe keine Patentlösung, ob das über neu zu gründende Körperschaften des öffentlichen Rechts gelöst werden kann oder über eine Kirchenersatzsteuer für Muslime, die in eine Stiftung geht, aus der heraus Moscheen unterstützt werden. Bisher fehlt aber schon der politische Wille, um ernsthaft über diese Frage nachzudenken.

Heute gibt nicht nur keine Hilfestellung für Moscheegemeinden, z.B. beim beabsichtigten Bau einer Moschee, sondern Verhinderungsstrategien. Dabei gibt es eine ganz andere Tradition. Nur drei Beispiele: Die Hugenotten erhielten von Friedrich I. kostenlos Baumaterialien für den Bau ihrer Kirche am Gendarmenmarkt in Berlin. Friederich Wilhelm I. ließ den Schweizer Reformierten in Nattwerder bei Potsdam eine Dorfkirche bauen. Und für die russischen Bewohner der Alexandrowka in Potsdam errichtete Friedrich Wilhelm IV. eine eigene russisch-orthodoxe Kirche.

2.4 ISLAMKUNDE AN DEN SCHULEN

Im Bereich der schulischen Ausbildung gibt es in einigen Bundesländern inzwischen Islamunterricht. Dies geschieht aber überwiegend in nicht flächendeckenden Modellprojekten und unter Beteiligung nur bestimmter muslimischer Organisationen. In Berlin zum Beispiel praktisch fast nur von der Islamischen Föderation, also unter Beteiligung von Moscheen der Milli Görüs. Eine profunde Kenntnis des Islam haben damit die wenigsten jungen Muslime in Berlin, es sei denn sie erhalten diese außerschulisch. Der außerschulische Koranunterricht birgt aber wieder das Risiko, dass der Staat – anders als beim Religionsunterricht in den staatlichen Schulen – nicht einmal Einsicht in die Lehrpläne hat und jede Einwirkungsmöglichkeit fehlt.

Da Berlin nur Ethikunterricht als Pflichtfach an den Schulen kennt, muss es eine Strategie sein, in diesem Unterricht auf den Islam einzugehen. Das wird nicht allein mit den Ethiklehrerinnen und -lehrern gelingen, auch nicht mit einer Fortbildung dieser Lehrkräfte. Der Ethikunterricht sollte mit Gästen aus den muslimischen Communities verstärkt werden, also deutschsprachigen ausgebildeten Imamen.

2.5 ZUSAMMENARBEIT DER RELIGIONEN

Die großen Religionen in Deutschland, der Protestantismus, die Katholische Kirche, die muslimischen Gemeinden, die jüdischen Gemeinden haben nur begrenzt Kontakte und Diskussionen untereinander. Auch ein ökumenisches Kirchenfest verdeckt nicht die Abstände zwischen den Religionsgemeinschaften und die häufig eben nicht anzutreffende Bereitschaft, miteinander wirklich zu reden.

[16] Artikel von Sven Speer vom 4.5.2013 in Forum Offene Religionspolitik.

Das miteinander Reden ist keine Einbahnstraße, insbesondere die muslimischen Gemeinden sind hier gefragt. Sie schotten sich zu oft gegenüber der Außenwelt ab. Ihre nicht selten aus dem Ausland kommenden Imame haben schon sprachlich keine Kommunikationsmöglichkeiten in Deutschland. Ebenso müssen die Moscheen gegen einen deutlich erkennbaren Antisemitismus ihrer Gläubigen angehen. Der Antisemitismus liefert einen Teil der falschen Rechtfertigungen für Haltungen gegenüber dem gesamten Westen und damit auch für den bewaffneten Dihad in Afghanistan, im Kaukasus, im Irak, in Syrien.

Das gilt genauso für die Haltungen in den Moscheen zum Palästina-Konflikt. Die Politik der Netanyahu-Regierung, die wilde Besiedlung des Westjordanlandes durch jüdische Siedler kann man und darf man verurteilen. Aber dann muss man auch in den muslimischen Gemeinden konsequent sein und Katjuscha-Raketen der Hamas gegen israelische Kinder oder Attentate mit Pkw an Bushaltestellen ebenso verurteilen. Der palästinensische Präsident Abbas jedenfalls hat das getan.

Auch die Kirchen in Deutschland stehen in der Aufgabe, den anderen Glauben nicht nur zu tolerieren, sondern als gleichberechtigt neben dem eigenen Glauben anzuerkennen. Das erfordert mehr Miteinander als bisher. Hier gilt für die Kirchen das gleiche wie für die Moscheen: Es geht nicht darum, alle als Brüder und Schwestern zu behandeln. Unterschiede, auch Glaubensunterschiede, darf man, ja muss man genau benennen. In Diskussionen miteinander ist das dann nicht schmerzhaft, wenn darüber die Gleichberechtigung der Auffassungen steht.

3. REPRESSIVE MASSNAHMEN DES STAATES

3.1 SCHNELLERE REAKTION BEI GEWALTÄTERN

Die letzten Monate zeigen ein eher hilfloses Agieren des Staates gegenüber den Radikalisierten, die von hier aus für den Dihad von Al Quaida, Al Nusra oder dem IS werben oder die zur Unterstützung dieser terroristischen Gruppen ausreisen.

Bei der Strafverfolgung der Radikalisierten wird man mehr Personal brauchen, egal, ob neues gewonnen wird oder innerhalb des bestehenden Personalkörpers umgeschichtet wird. Haben das BKA und der Generalbundesanwalt genügend „manpower“ investiert? Die Zahl der Pressemitteilungen des GBA über Haftbefehle und Anklagen lässt vermuten, dass die Zahl der ausreisenden Dihadisten schneller wächst als die Zahl der bearbeiteten Ermittlungsverfahren. Das gleiche gilt auch für die Länder. Wenn man eine konsequente Strafverfolgung will, muss man noch mehr zusätzliche Staatsanwälte und Richter nebst Kanzleipersonal einsetzen, und zwar nicht morgen sondern eigentlich schon gestern.

3.2 AUSSCHÖPFEN DER RECHTSGRUNDLAGEN

In Bezug auf die Strafverfolgung ist zu fragen, ob wir die Möglichkeiten der bestehenden Gesetze wirklich ausschöpfen? Wer zum IS geht oder den IS von hier aus unterstützt, sei es auch nur durch Werbung, unterstützt Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der §§ 6 und 7 des Völkerstrafgesetzbuchs.¹⁷ Bei uns wird teilweise argumentiert, man müsse dem Täter strafbare Einzelhandlungen nachweisen. Ich halte das für eine völlige Verkennung der Straftatbestände nach dem Völkerstrafgesetzbuch.

Der selbsternannte Kalif des IS, Al-Bagdadi, begeht mit seinen Truppen Völkermord. Für den Kampf der Al Nusra gegen Andersgläubige gilt Ähnliches. Völkermord ist ein Verbrechen, das nicht durch einen Einzelnen begangen werden kann, sondern immer nur durch eine große Zahl von Mitmachenden. Alle Beteiligten, sei es durch Tötung oder Vertreibung anderer Menschen, sei es durch Waffenbeschaffung, sei es durch Versorgung der Truppen mit Marschverpflegung, sei es durch Werbung in Deutschland für den IS, beteiligen sich an diesen Verbrechen. Die Täter haben – das belegen die Propagandavideos – ein gemeinsames Ziel, einen gemeinsamen Vorsatz. Die Frage des Tatbeitrags hat nur insofern Bedeutung, ob jemand als Täter, Beihelfer oder Anstifter bestraft werden kann.

Eine konsequente Strafverfolgung und Anwendung der erwähnten Paragraphen würde zugleich das Problem möglicher Gefahren durch aus dem Dihad Zurückkommende entschärfen: Wenn diese durch Strafverfahren und Verurteilungen für längere Zeit in Justizvollzugsanstalten sitzen, können sie in Deutschland keine Anschläge begehen. Stattdessen aber legen Generalbundesanwalt und Justiz im besten Falle nur die mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland¹⁸ zur Last. Das führt dann – wie im Fall Kreshnik B. vor dem OLG Frankfurt – zu einer Verurteilung von 3 Jahren und 9 Monaten Jugendstrafe, obwohl die Beteiligung des Verurteilten an mehreren bewaffneten Kämpfen durch das Gericht festgestellt wurde.¹⁹

Ich meine, dass die bestehenden gesetzlichen Regelungen ausreichen – wenn sie denn angewendet werden. Das gilt auch für die Debatte um Einschränkungen der Reisefreiheit. Schon jetzt kann man für die Nutzung eines Passes oder Personalausweises Beschränkungen vornehmen. So ist nach § 7 Passgesetz ein Pass zu versagen, wenn die äußere oder innere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt sind.²⁰ Ebenso kann nach § 6 Personalausweisgesetz²¹ angeordnet werden, dass der Inhaber das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht verlassen darf. Schon jetzt könnte ich unter dem Gesichtspunkt präventiven polizeilichen Handelns Pässe oder Personalausweise wahrscheinlich sogar zeitweise beschlagnahmen, wenn der Verdacht besteht, dass sie zur Begehung einer Straftat gebraucht werden sollen. Der jetzt vom Bundeskabinett beschlossenen Gesetzesnovelle zur Einziehung des Personalausweises und Ausstellung eines Ersatzpapiers hätte es dann nicht bedurft. Man kann das alles entsprechend dem Kabinettsentwurf vom 13. Januar 2015 zusätzlich regeln²², aber wichtiger wäre es, entsprechend zu nutzen, was die Gesetzgebung schon heute ermöglicht.

[17] Völkerstrafgesetzbuch vom 26.6.2002 BGBl. I S.2254.

[18] §129b StGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.11.1998 BGBl. I S.3322, zuletzt geändert durch Art.1 Gesetz vom 23.4.2014 BGBl. I S.410.

[19] Urteil vom 5.12.2014 - Pressemitteilung www.olgfrankfurt.justiz.hessen.de.

[20] Passgesetz i.F.v. 19.4.1986 BGBl. I S.537 mit späteren Änderungen.

[21] Personalausweisgesetz i.d.F. vom 18.6.2009 BGBl. I S.1346 mit späteren Änderungen.

[22] Erklärung des Bundespresseamts vom 14.1.2015 „Reisen von Dihadisten verhindern“.

Das gilt auch für Einreiseverhinderungen von Rückkehrern. Bei Ausländern erlischt der Aufenthaltstitel nach § 51 Aufenthaltsgesetz²³, wenn sie nicht nur vorüber gehend ausreisen. Davon wird man auszugehen haben, wenn ein Dihadist einen Treueschwur auf den Islamischen Staat leistet. Damit hat ein ausländischer Staatsbürger, der zum IS geht, kein Recht zur Wiedereinreise nach Deutschland. Theoretisch könnte man sogar über eine ähnliche Wirkung bei deutschen Staatsangehörigen nachdenken. Ein Deutscher verliert seine Staatsangehörigkeit nach § 25 Staatsangehörigkeitsgesetz, wenn er auf eigenen Antrag eine andere Staatsangehörigkeit erwirbt.²⁴ Es ist eine spannende Frage, wie man vor dem Hintergrund dieses Paragraphen den Treueschwur eines deutschen Staatsangehörigen auf den sich selbst als Staat begreifenden Islamischen Staat juristisch einschätzt. Wahrscheinlich wird man noch nicht von einem Verlust der Staatsangehörigkeit auszugehen haben, weil die terroristische Vereinigung IS im internationalen Bereich nicht als Staat anerkannt ist. Zudem wäre abzuwägen, ob eine Aberkennung der deutschen Staatsbürgerschaft politisch sinnvoll wäre und ob wir nicht für die in der Bundesrepublik aufgewachsenen deutschen Dihadisten die Verantwortung haben, also sie wieder einreisen zu lassen und hier vor Gericht zu stellen.

Der Staat hat auch Handlungsmöglichkeiten gegenüber dihadistischen Predigern. Die Beeinträchtigung erheblicher Gemeinschaftswerte und Rechtsgüter ist nicht durch die Glaubensfreiheit gedeckt.²⁵ Prediger, die unter Verletzung von Vorschriften des Strafgesetzbuchs zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufrufen, müssen strafrechtlich verfolgt werden. Scheinbar gibt es bisher zu wenig Beweisverwertbares für die Strafverfolgungsbehörden. Das rechtliche Instrumentarium, um zu gerichtsverwertbaren Erkenntnissen zu kommen, ist in der Strafprozessordnung allerdings schon jetzt vorhanden. Man muss nur bereit sein, es auch gegenüber Hasspredigern anzuwenden. Für sie gilt dasselbe Recht wie für gewaltbereite Rechtsextremisten oder gewaltbereite Linksextremisten: Die Glaubensfreiheit ist im Wertesystem des Grundgesetzes der Toleranz zugeordnet.²⁶ Wer die Toleranz nicht lebt, steht nicht auf dem Boden des Grundgesetzes und kann sich für rechtswidriges Verhalten nicht auf die Glaubensfreiheit berufen.

Auch präventiv kann man bei Hasspredigern Möglichkeiten für staatliches Handeln prüfen, um die Verbreitung von Hass durch derartige Predigten zu unterbinden. Zu denken wäre dabei an ein Redeverbot, wie es in Einzelfällen bei rechtsextremistischen Rednern von den Versammlungsbehörden angewandt wurde. Die Voraussetzungen für die Verhängung eines Redeverbots sind allerdings sehr eng, zumal ein Redeverbot nicht nur einzelne möglicherweise strafbare Aussagen unterbindet, sondern auch unbedenkliche Bestandteile einer Rede.²⁷ Insofern wird ein Redeverbot für einen Prediger äußerst selten in Betracht kommen.

Aber die präventive Möglichkeit für die Polizei bzw. die Versammlungsbehörden, auf Moscheevereine oder andere im Vorfeld zuzugehen, die ihre Räumlichkeiten für Predigten von Hasspredigern zur Verfügung stellen, bleibt unberührt. Wenn der Moscheeverein Werbung für Terrorismus durch Prediger zulässt, hat die für Vereinsverbote zuständige Behörde – ebenso wie es bei rechtsextremistischen Kameradschaften oder Rockergruppierungen praktiziert wird – vereinsrechtliche Möglichkeiten, den Moscheeverein zu verbieten.

[23] Aufenthaltsgesetz i.d.F. vom 25.2.2008 BGBl. I S.162 mit späteren Änderungen.

[24] Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22.7.1913 RGBl. I S.583 mit späteren Änderungen.

[25] BVerfG, Beschluss vom 12.02.1969 - 1 BvR 42/69 - BVerfGE 25,230, 233 f.

[26] BVerfG, Beschluss vom 11.04.2002 - 1 BvQ - 12/02, NVwZ - RR 2002,500.

[27] BVerfG B. vom 8.12.2001 - 1 BvQ 49/01 - NVwZ 2002, S.713.

Hier sind auch die Muslime in Deutschland gefragt, nicht nur zur Ausgrenzung eines derartigen Moscheevereins, durch Unterlassen von Einladungen zu Veranstaltungen oder Iftaessen, sondern auch durch offene Distanzierung, durch Warnung ihrer Gläubigen und durch offensive Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden Position zu beziehen. Vielleicht ist durch die Anschläge auf die Satireredaktion der Zeitschrift Charlie Hebdo und den jüdischen Supermarkt in Paris am 7. Januar 2015 das Bewusstsein gewachsen, dass es in Deutschland und Europa nicht um die Muslime auf der einen und die Nichtmuslime auf der anderen Seite geht, sondern um die Nichtmuslime und Muslime auf der einen Seite und gewaltbereite Extremisten und Terroristen auf der anderen Seite.

3.3 ANSPRACHE DER RADIKALISIERTEN

Der Staat beobachtet radikalisierte Personen durch den Verfassungsschutz und durch die Polizei. Wer aber spricht mit Ihnen rechtzeitig und ständig? Beispielsweise bei Demonstrationen gibt es das polizeiliche Präventionsinstrument der Gefährderansprache. Diese erfolgt durch szenekundige Mitarbeiter, die dadurch im Idealfall rechtzeitig Kenntnis erlangen, ob Gewalttätigkeiten drohen. Ähnlich verfahren die Sicherheitsbehörden bereits heute schon, wenn die Ausreise von Radikalisierten zum IS oder anderen Organisationen befürchtet wird. Aber der Staat könnte über eine ständige Ansprache Verdächtiger noch nachhaltiger tätig werden. Das würde jedoch den Einsatz von mehr „manpower“ und auch finanziellen Ressourcen bedeuten. Die Erfahrung aus der polizeilichen Auseinandersetzung mit dem gewaltbereiten Rechtsextremismus beispielsweise in Berlin zeigt jedoch, dass auch in diesem Instrument das Potenzial steckt, Gewalttaten zu verhindern.

4. FAZIT

Gewaltbereite islamistische Extremisten und Dihadisten haben neben anderen, sicherlich auch individuellen und sozialen Ursachen, einen Nährboden in einer Unwillkommenskultur in Deutschland für den Islam. Staatliche Prävention muss also zuerst bei Maßnahmen ansetzen, die zu einer neuen Willkommenskultur für Muslime in Deutschland führt, die den Islam mit den anderen Religionen gleich behandelt. Das gilt auch für die Unterstützung von Moscheevereinen.

Gleichzeitig muss das Repressionsinstrumentarium, das dem Staat zur Verfolgung von Straftätern und zur Unterbindung von Hasspredigern zur Verfügung steht, ausgeschöpft werden. Hier sind auch die Muslime und ihre Moscheevereine gefragt, ihrerseits deutlicher gegen Extremisten und Dihadisten vorzugehen als bisher.

Die derzeitige Anziehungskraft von Organisationen wie dem Islamischen Staat im Irak und Syrien oder Al Nusra mag abnehmen. Die frühere Erfahrung mit Ausreisen von Dihadisten zu Al Quaida und den Taliban in Afghanistan, auch nach Tschetschenien und in den Kaukasus, zeigt, dass die Rekrutierung von Dihadisten für künftige andere Konflikte ein Problem bleiben wird, wenn es nicht gemeinsam gelingt, den Nährboden für sie möglichst klein zu halten.

IMPRESSUM

ISBN 978-3-95861-088-0

HERAUSGEGEBEN VON

Dr. Dietmar Molthagen

für die Friedrich-Ebert-Stiftung • Forum Berlin

Hiroshimastraße 17 • 10785 Berlin

Tel.: 030/ 269 35 7322 • E-Mail: dietmar.molthagen@fes.de

AUTOR: Dr. Ehrhart Körting

GESTALTUNG: Andrea Schmidt • Typografie/im/Kontext

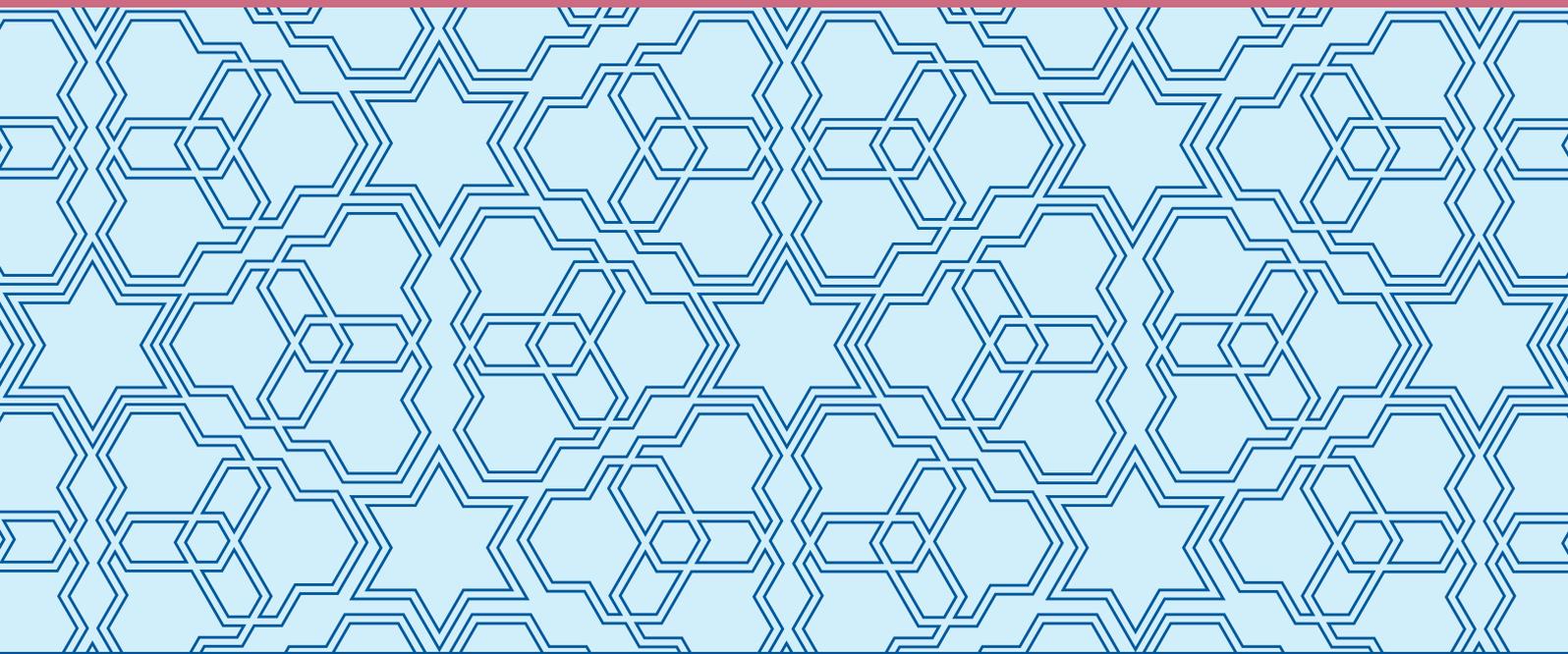
DRUCK: Druckerei Brandt

Gedruckt auf RecyStar Polar, 100% Recyclingpapier,
ausgezeichnet mit dem blauen Umweltengel.

Eine gewerbliche Nutzung der von der FES herausgegebenen Medien
ist ohne schriftliche Zustimmung durch die FES nicht gestattet.

© 2015 • Friedrich-Ebert-Stiftung

Forum Politik und Gesellschaft • www.fes.de



ISBN: 978-3-95861-088-0